

## Antrag

# A9 Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung des BDKJ – Anwesenheit des Wahlausschusses in der Personaldebatte

Antragsteller\*in: Annika Jülich (Wahlausschuss)

### Antragstext

- 1 Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:
- 2 Die Geschäftsordnung und Wahlordnung als Teil der Geschäftsordnung werden wie in
- 3 der Anlage benannt in §3 (1) c. der Wahlordnung und §21 (1) j. der
- 4 Geschäftsordnung geändert.
- 5 Der BDKJ-Bundesvorstand wird beauftragt und ist berechtigt die Bundes-,
- 6 Geschäfts- und Wahlordnung anschließend auf redaktionelle Fehler zu überprüfen
- 7 und diese eigenständig zu korrigieren.
- 8 Synopsis zu allen Satzungsanträgen:
- 9 <https://nextcloud.bdkj.de/index.php/s/RZPPLBDZwSnyDdB>

### Begründung

Der Wahlausschuss ist mit allen Mitgliedern für die Durchführung der Wahlen auf der Hauptversammlung verantwortlich. Die Personaldebatte ist ein wesentlicher Teil davon. Um den gesamten Wahlprozess als Team gut begleiten zu können, halten wir es für wichtig, dass alle mit dem entsprechenden Mandat des Wahlausschusses in der Personaldebatte anwesend sind und diese leiten.

# **Geschäftsordnung**

## **Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung XXXX**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ im Bundesgebiet.
- (2) Sie ist entsprechend anwendbar für die Gremien der Gliederungen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.
- (3) Gremien sind die Organe und Ausschüsse des BDKJ.
- (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums zustimmen. Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Bundesordnung wiedergibt.
- (5) Der Bundesvorstand regelt seine formale und inhaltliche Zusammenarbeit in einer eigenen Geschäftsordnung, die dem Hauptausschuss zur Kenntnis vorgelegt wird.

### **Teil 1: Ladung, Information, Zusammensetzung**

#### **§ 2 Versand von Unterlagen**

- (1) Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften

Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten.

- (3) Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.
- (4) Die Informationen gelten als zugegangen, wenn sie an
  - a. die Mitglieder des Hauptausschusses,
  - b. den Bundesvorstand,
  - c. die Leitungen der Jugend- bzw. Diözesanverbände für die anderen Organe,
  - d. die Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses oder
  - e. die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses versandt wurden.

### **§ 3 Fristen**

- (1) Fristen werden nach §§ 186 ff BGB berechnet.
- (2) Für die Berechnung der Fristen ist die Absendung der Informationen maßgebend.

### **§ 4 Termin**

- (1) Die Termine der Sitzungen der Gremien werden von ihnen selbst beschlossen.
- (2) Die Gremien sind außerdem einzuberufen, wenn dies
  - a. drei Jugend- und drei Diözesanverbände oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses für die Hauptversammlung,
  - b. drei Jugend- und drei Diözesanverbände für die

Bundesfrauenkonferenz,

- c. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses für den Hauptausschuss,
  - d. ein Viertel der stimmberechtigten Jugendverbände für die Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände,
  - e. ein Viertel der Diözesanverbände für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände,
  - f. die Vorsitzenden eines Ausschusses für den Ausschuss oder
  - g. der Bundesvorstand unter Angabe der Gründe verlangen.
- Das Gremium kann auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen. Mischformen sind zulässig. Der Beschluss zum Tagen in einer Video- oder Telefonkonferenz wird
    - für die Hauptversammlung einzelfallbezogen durch die Hauptversammlung selbst oder den Hauptausschuss,
    - für die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände und die Bundeskonferenz der Diözesanverbände einzelfallbezogen durch die jeweilige Bundeskonferenz selbst oder das jeweilige Präsidium getroffen.

## **§ 5 Einladung**

- (1) Zu den Sitzungen der Gremien wird vier Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Für die Hauptversammlung gilt eine Frist von acht Wochen.
- (2) Eingeladen wird für

- a. die Hauptversammlung und den Hauptausschuss durch den Bundesvorstand. Ist kein Bundesvorstand im Amt, laden die Präsidien der Bundeskonferenzen der Jugend- und Diözesanverbände gemeinsam ein.
- b. die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenzen der Jugend- und der Diözesanverbände durch das jeweilige Präsidium und
- c. die Ausschüsse durch die Vorsitzenden. Der Bundesvorstand lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

## **§ 6 Unterlagen**

- (1) Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin einzureichen. Für die Hauptversammlung gilt eine Frist von sechs Wochen.
- (2) Anträge auf Abwahl des Bundespräses sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Hauptversammlung durch den Bundesvorstand der Deutschen Bischofskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Berichte sind spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin einzureichen. Für die Hauptversammlung gilt eine Frist von sechs Wochen.
- (4) Anträge und Berichte sind bei der Stelle einzureichen, die zur jeweiligen Sitzung einlädt.

## **§ 7 Unterlagenversand**

Spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin werden die notwendigen Unterlagen, insbesondere Anträge und Berichte, von der Stelle die zur Sitzung einlädt, versandt. Für die Hauptversammlung gilt eine Frist von vier Wochen.

## **§ 8 Zusammensetzung**

- (1) Die Zusammensetzung der Gremien bestimmt sich nach der Bundesordnung. Mitglieder im Sinne der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung sind stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
- (2) Die jeweiligen Mitglieder der Jugend- und Diözesanverbände der Hauptversammlung werden von den Jugendverbands- und Diözesanleitungen spätestens vier Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin dem Bundesvorstand namentlich benannt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft in den Gremien ist persönlich. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder der Hauptversammlung und der Bundesfrauenkonferenz. Jedes Mitglied der Hauptversammlung und der Bundesfrauenkonferenz, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, kann vertreten werden. Diese Stellvertreter\*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder haben vollumfängliche Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, die sich nach der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme, Antragsrecht, Rederecht, Stimmrecht. Gleiches gilt für beratende Mitglieder, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.
- (5) Gäste können an der Sitzung teilnehmen, haben im Übrigen jedoch keinerlei Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, soweit Ihnen im Einzelfall von der Sitzungsleitung nicht solche zugestanden werden.

## **§ 9 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Dies gilt nicht für die Hauptversammlung, diese ist öffentlich (§ 10 Absatz 5 Satz 1 der Bundesordnung). Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Die Leitungen der Jugendverbände und der Diözesanverbände können als Gäste an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen (§ 11 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung).
- (3) Die jeweilige Sitzungsleitung kann für die Bundesfrauenkonferenz (§ 12 Absatz 4 Satz 2), die Bundeskonferenz der Jugendverbände (§ 13 Absatz 4 Satz 2) und die Bundeskonferenz der Diözesanverbände (§ 14 Absatz 4 Satz 2) Gäste einladen.
- (4) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

## **Teil 2: Verlauf, Anträge, Protokoll**

### **§ 10 Leitung der Sitzung**

- (1) Die Leitung und Protokollführung obliegt
  - a. dem Bundesvorstand für die Hauptversammlung und den Hauptausschuss,
  - b. dem jeweiligen Präsidium für die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenzen der Jugend- und der Diözesanverbände und
  - c. den Vorsitzenden für den jeweiligen Ausschuss.
- (2) Die Sitzungsleitung trifft alle erforderlichen Feststellungen.

- (3) Die Sitzungsleitung kann ihre Aufgaben nicht auf andere Personen übertragen. Dies betrifft insbesondere die Eröffnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung und das Schließen der Versammlung.
- (4) Mit der Erstellung des Protokolls kann die Sitzungsleitung andere Personen beauftragen. Die Sitzungsleitung bleibt jedoch für das Protokoll verantwortlich.
- (5) Die Sitzungsleitung kann die Moderation der Sitzung ganz oder teilweise an andere Personen abgeben. Sie kann die Moderation jederzeit wieder selbst übernehmen.

### **§ 11 Beginn der Sitzung, Tagesordnung**

- (1) Nach der förmlichen Eröffnung der Sitzung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
  - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
  - b. Festsetzung der Tagesordnung.
- (2) Fristgerecht gestellte Anträge sowie Beratungsgegenstände, die sich aus der Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung ergeben, z. B. Wahlen oder Berichte, sind Teil der Tagesordnung.
- (3) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder dieser Geschäftsordnung.
- (4) Beratungsinhalte können per Antrag von der Tagesordnung



abgesetzt werden. Dies gilt nicht für Wahlen.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind. Als anwesend gilt, wer an einer Sitzung in Präsenz teilnimmt, im Falle einer Video- oder Telefonkonferenz der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist.
- (2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden. Dies gilt auch, wenn bereits ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wurde.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung unterbrochen. Das Gremium kann Tagungsinhalte nicht mehr behandeln, Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Die Sitzungsleitung hat in angemessener Zeit die Beschlussfähigkeit wieder herzustellen. Gelingt dies nicht, schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.
- (5) Wird die Sitzung eines Gremiums wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist das Gremium in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 13 Beratungsordnung**

- (1) Die Sitzungsleitung oder Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.
- (2) Diejenigen, welche einen Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung zu ihrem Antrag das Wort. Sie erhalten zudem außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort. Gibt es mehrere Antragsteller\*innen für einen Antrag, benennen diese in ihrem Antrag bis zu zwei Ansprechpersonen, die diese Rechte wahrnehmen.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (4) Das Mitglied des Gremiums dem das Wort erteilt wurde, kann sich entweder mit einem
  - a. inhaltlichen Beitrag zum aktuellen Tagesordnungspunkt oder
  - b. mit einem zulässigen Antrag am Fortgang der Beratungen beteiligen.

Andere Formen sind unzulässig, mit Ausnahme der persönlichen Erklärung nach Absatz (5).

- (5) Die Sitzungsleitung oder Moderation kann das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die vom Erklärenden verlesen werden muss. Die persönliche Erklärung muss bei der Sitzungsleitung oder Moderation zuvor schriftlich im Wortlaut eingereicht werden. Durch die persönliche Erklärung wird ausschließlich Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in

Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.

- (6) Die Sitzungsleitung oder Moderation (diese jedoch nur für die Buchstaben a., b. und c.) kann alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Sitzung ordnungsgemäß durchzuführen. Dies sind insbesondere
  - a. Unterbrechung der Sitzung,
  - b. Begrenzung der Redezeit,
  - c. Entzug des Rederechts nach einmaliger Mahnung, wenn die oder der Redende nicht zur Sache spricht,
  - d. Verweis aus dem Sitzungsraum, wenn die oder der Betroffene den Fortgang der Beratungen massiv stört oder behindert und
  - e. Anordnungen zur Sitzordnung von beratenden Mitgliedern und Gästen.

## **§ 14 Anträge**

- (1) Anträge können nur von den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums gestellt werden. Für die Hauptversammlung können von den Organen des Bundesverbandes, den Mitgliedern der Hauptversammlung, den Jugendverbänden, den Diözesanverbänden und den Ausschüssen Anträge gestellt werden.
- (2) Es sind folgende Anträge zulässig:
  - a. fristgerechte Anträge,

- b. Dringlichkeitsanträge,
  - c. Änderungsanträge im Verlauf der Beratung von Gegenständen der Tagesordnung,
  - d. Geschäftsordnungsanträge und
  - e. Anträge nach
    - aa) § 1 Absatz 4 Satz 1 (Abweichung von dieser Geschäftsordnung), bb) § 4 Absatz 3 (Video- und Telefonkonferenzen),
    - cc) § 9 Absatz 1 Satz 3 (Aufhebung der Öffentlichkeit),
    - dd) § 11 Absatz 3 Satz 1 (Aufnahme nicht fristgerecht eingereichter Anträge in die Tagesordnung),
    - ee) § 11 Absatz 4 (Absetzen von Beratungsinhalten von der Tagesordnung) sowie
    - ff) § 16 Absatz 2 Satz 4 (Umlauf- oder Sternverfahren).
- (3) Dringlichkeitsanträge können sich nur auf neue, aktuelle und unabsehbare Entwicklungen oder Sachverhalte beziehen, die eine fristgerechte Antragstellung verhindert haben und zwingend eine Behandlung in der Sitzung des Gremiums erfordern.
- (4) Anträge nach Absatz 2 Buchstabe c) beziehen sich ausschließlich auf inhaltliche, textliche Änderungen von Anträgen, die in die Tagesordnung aufgenommen sind. Sie können sich auf einzelne Passagen oder den gesamten Antragstext erstrecken. Die Sitzungsleitung oder Moderation fasst die Änderungen zu einem oder mehreren alternativen Antragstexten zusammen.
- (5) Antragstellende können ihren Antrag jederzeit verändern. Eine

erzwungene Änderung ihres Antragstextes durch Beschluss des Gremiums ist nicht zulässig.

(6) Anträge können von den Antragstellenden jederzeit zurückgezogen werden, soweit darüber noch nicht entschieden wurde. Der Tagesordnungspunkt ist damit abgeschlossen, insbesondere werden Anträge nach Absatz 2 Buchstabe c), die sich auf zurückgezogene Anträge beziehen, oder alternative Antragstexte nach Absatz 4 nicht mehr beraten.

(7) Anträge, die

- a. eine auflösende Bedingung (die Wirkung des angestrebten Beschlusses tritt mit Wegfall der Bedingung ein) oder
- b. eine aufschiebende Bedingung (die Wirkung des angestrebten Beschlusses tritt ein, wenn die Bedingung erfüllt ist) enthalten, sind zulässig.

### **§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung, der der Sitzungsleitung oder Moderation in geeigneter Weise angezeigt wird, wird die Redeliste unterbrochen. Dieser Antrag ist sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen befassen. Zulässig sind ausschließlich:
  - a. Antrag auf Schließen der Sitzung,
  - b. Antrag auf Vertagung der Sitzung (der Antrag kann einen neuen Termin vorsehen, der im Einklang mit den Regeln der Einberufung des jeweiligen Gremiums stehen muss),

- c. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (der Antrag kann die Dauer der Unterbrechung beinhalten),
- d. Antrag auf Überweisung eines Tagungsordnungspunktes an ein anderes Gremium (das im Geschäftsordnungsantrag zu bestimmen ist),
- e. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (insbesondere die Aufnahme oder Absetzen von Beratungsgegenständen),
- f. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- g. Antrag auf Schluss der Redeliste,
- h. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,
- i. Antrag auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung,
- j. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- k. Hinweis zur Geschäftsordnung,
- l. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
- m. Antrag auf namentliche Abstimmung und
- n. Antrag auf geheime Abstimmung.

(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben a) bis i) sowie l) und m) kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort per Handzeichen abzustimmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstabe l) gilt als angenommen, wenn ein Geschlecht dem Antrag mehrheitlich zustimmt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben j), k) und n) gilt mit dem Stellen des Antrags als angenommen.

- (4) Die Anträge nach Absatz 2 Buchstaben l) bis n) können auch dann noch gestellt werden, wenn
- a. gegen einen Antrag nach Absatz 2 Buchstaben a) bis i) Widerspruch erhoben und über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt wird oder
  - b. ein Antrag nach Absatz 2 Buchstaben f) oder h) angenommen wurde.
- Dabei sind die Anträge nach Absatz 2 Buchstaben l) und m) sowie l) und n) jeweils nebeneinander zulässig.
- (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben j) und k) kann jederzeit gestellt werden.
- (6) Ein Antrag nach Absatz 2 Buchstabe d) ist zulässig, wenn ein Tagesordnungspunkt überwiesen werden soll von
- a. der Hauptversammlung an ein anderes Organ,
  - b. einem Organ an den Bundesvorstand oder
  - c. einem Organ an einen Ausschuss.

## **§ 16 Abstimmungsregeln**

- (1) Abstimmungen sind zulässig, soweit die Bundesordnung oder diese Geschäftsordnung dies bestimmt, insbesondere zur Festsetzung der Tagesordnung, der Festlegung von Stimmenschlüsseln, bei Anträgen und bei der Entgegennahme von Berichten. Darüber hinaus kann die Sitzungsleitung oder Moderation eine Abstimmung veranlassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung erforderlich ist.
- (2) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Tagt das Gremium nach § 4 Absatz 3 kann es ebenfalls Beschlüsse fassen. Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen, können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums auch im Umlauf oder Sternverfahren durchgeführt werden. Umlauf- oder Sternverfahren sind für die Beschlussfassung der Hauptversammlung nicht zulässig, ausgenommen sind Beschlüsse nach § 4 Abs. 3.

- (3) Liegen alternative Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall stimmt das Gremium über die Reihenfolge ab.
- (4) Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen ist ein Beschluss nur gefasst, wenn beide Geschlechter zugestimmt haben.
- (6) Bei Wahlen ist eine Stimmenthaltung nicht möglich.
- (7) Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Bei Änderungen der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder der Geschäftsordnung sowie bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.



- (10) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch diese Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.
- (11) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung oder Moderation fest und verkündet es.

### **§ 17 Schluss der Sitzung**

- (1) Die Sitzungsleitung schließt die Sitzung.
- (2) Eine Wiederaufnahme der Beratungen ist danach ausgeschlossen.

### **§ 18 Anfertigung des Protokolls**

- (1) Über jede Sitzung eines Gremiums wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Sitzungsleitung und der oder dem Protokollierenden unterschrieben wird.
- (2) Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

### **§ 19 Versendung des Protokolls**

- (1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Gremiums innerhalb von vier Wochen zugeschickt. Für das Protokoll der Hauptversammlung gilt eine Frist von acht Wochen. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll bei der Sitzungsleitung Einspruch erhoben werden.
- (2) Die Sitzungsleitung benachrichtigt die Mitglieder des Gremiums über Einsprüche gegen das Protokoll, über die in der nächsten Sitzung des Gremiums entschieden wird. Über Einsprüche gegen das Protokoll einer Sitzung der

Hauptversammlung entscheidet der Hauptausschuss.

- (3) Die Protokolle des Hauptausschusses werden den Mitgliedern der Hauptversammlung zugestellt.

### **Teil 3: Wahlen**

#### **§20 Leitung und Durchführung**

Die Leitung und Durchführung aller Wahlen in der Hauptversammlung obliegen dem Wahlausschuss.

#### **§ 21 Wahlen zum Bundesvorstand**

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Wahlausschuss verantwortlich für:
- a. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Hauptversammlung,
  - b. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
  - c. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
  - d. die Suche nach geeigneten Kandidierenden, wenn 5 Monate vor Wahltermin noch kein Vorschlag vorliegt,
  - e. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
  - f. die Unterrichtung des BDKJ-Bundesstelle e.V. über die Kandidierenden,
  - g. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
  - h. die Information der Mitglieder der Hauptversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidierenden,

- i. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum Bundesvorstand bei der Hauptversammlung,
  - j. die Leitung der Personaldebatte durch die Mitglieder des Wahlausschusses.
- (2) Wahlvorschläge können der Bundesvorstand, die Bundesleitungen der Jugendverbände und die Diözesanvorstände machen.
  - (3) Die für das Amt des Bundespräses kandidierenden Priester werden nach Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidaten aufgenommen.
  - (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

## **§ 22 Wahlen zum Hauptausschuss**

Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

## **Teil 4: Ausschüsse nach § 16 der Bundesordnung**

### **§ 23 Bildung der Ausschüsse**

- (1) Ausschüsse werden von der Hauptversammlung als ständige Ausschüsse oder nach Bedarf gebildet. Die Tätigkeit eines Ausschusses, der nach Bedarf gebildet wurde, endet, wenn die Hauptversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.
- (2) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Hauptversammlung

und berichten ihr. Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten die Protokolle und Beratungsergebnisse.

- (3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben Mitgliedern, soweit diese Geschäftsordnung oder die Hauptversammlung durch Beschluss auf fristgerechten Antrag keine abweichende Regelung trifft.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder nachbenennen.
- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den und die Vorsitzende/n. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (7) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern, die mindestens 25 Jahre alt sein müssen und von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (8) Der Wahlausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder der Hauptversammlung sind.
- (9) Dem Ausschuss für Förderfragen gehören nur Vertreter\*innen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4 Satz 2 der Bundesordnung, an. Jede Bundesleitung eines

Jugendverbandes benennt dem BDKJ-Bundesvorstand eine\*n Vertreter\*in, in der Regel die Geschäftsführung oder ein Mitglied der Bundesleitung. Die Vertretung soll auf Dauer angelegt sein.

## **§ 24 Arbeitsweise der Ausschüsse**

- (1) Zu Sitzungen der Ausschüsse ist mit einer Frist von 14 Tagen von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung oder Beschlussfassung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (3) Die Beratungen der Ausschüsse sind für alle Mitglieder der Hauptversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben beratende Stimme.
- (4) Der Bundesvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme im jeweiligen Ausschuss.
- (5) Der Schlichtungsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag in Streitfällen über die Auslegung der Bundesordnung und über die Gültigkeit der Beschlüsse der Organe des BDKJ. Er kann auch angerufen werden, wenn sich in Rechtsfragen zwischen Organen des BDKJ sowie seinen Jugendverbänden, und Gliederungen keine Einigung erzielen lässt. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Bundesleitungen bzw. satzungsmäßigen Vertreter\*innen im Bundesgebiet der Jugendverbände und die Diözesanvorstände. Den am Streit Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschuss entscheidet nach geheimer Beratung. Seine Beschlüsse sind den Streitbeteiligten und dem

Bundesvorstand schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und wenn der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in und vier weitere Mitglieder anwesend sind.

- (6) Der Satzungsausschuss berät den Bundesvorstand zu allen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Satzungen der Diözesanverbände bestehenden Fragen. Er unterstützt den Bundesvorstand darüber hinaus in allen Fragen zur Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung. Der jeweilige Diözesanverband legt dem Bundesvorstand seine Diözesanordnung spätestens vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin des Satzungsausschusses zur Genehmigung vor, wenn die Diözesanordnung von der Diözesanversammlung ganz oder in einzelnen Paragraphen geändert wurde. Der Satzungsausschuss übermittelt dem Bundesvorstand das Ergebnis seiner Prüfung im Protokoll seiner Sitzung und gibt eine der folgenden Empfehlungen zur Genehmigung ab:
- a. genehmigen,
  - b. genehmigen mit Empfehlungen (dies betrifft Punkte, die als Hinweis zu beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität nicht entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind),
  - c. genehmigen mit Auflagen und einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung (dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten Überarbeitung der Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden müssen) und
  - d. nicht genehmigen (Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen nicht den Anforderungen der Bundesordnung. Es gilt weiterhin die bisherige Satzung.).

Der Satzungsausschuss benennt für die Beratung der Diözesanverbände für jeden Diözesanverband eine\*n Ansprechpartner\*in und macht diese\*n bekannt.

### **§ 25 Änderungen der Geschäftsordnung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Hauptversammlung geändert werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 25.04.2016 in Kraft

# Wahlordnung

## § 1 Grundsätzliches

- (1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
- (2) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Hauptversammlung erreicht hat. Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit selber Stimmzahl.
- (3) Sind nach Abschluss dieser Wahl Plätze unbesetzt und ist die Anzahl der nicht gewählten Kandidierenden größer als die Anzahl der unbesetzten Plätze, so findet genau eine weitere Wahl entsprechend Absatz (2) statt.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie (ordentliche) Mitglieder zu wählen sind, für jede\*n Kandidierende\*n jedoch nur eine Stimme.
- (5) Die Absätze (2) und (3) gelten nicht für die Wahl zum Bundesvorstand nach § 3 dieser Wahlordnung.

## § 2 Wahlen zum Hauptausschuss

- (1) Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanvorstände und der



Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4 Satz 2, die vom zuständigen Wahlgremium des Verbandes als Vertreter\*in für den BDKJ gewählt worden sind.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl zum Hauptausschuss nach § 1 Absatz (2) oder (3) gewählte, auf der Liste nachfolgende Mitglied.

### **§ 3 Wahlen zum Bundesvorstand**

- (1) Entscheidung über die hauptamtlich zu besetzende Position

- a. Schließen der Wahllisten

Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss und der Frage nach weiteren Vorschlägen werden die Wahllisten geschlossen.

- b. Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung.

Die Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Hauptversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen. Die Reihenfolge wird zuvor ausgelost. Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten.  
(Personalbefragung)

- c. Personaldebatte

Es findet eine Personaldebatte über alle Kandidierenden statt. Sie findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung, den Mitgliedern des Wahlausschusses,

den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4, Satz 2 der Bundesordnung und der Diözesanverbände, sowie je zwei Vertreter\*innen pro Jugendverband nach § 5 Abs. 4 Satz 1 der Bundesordnung statt.

#### d. 1. Wahlgang

Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme. Diese entscheidet über die Wahl einer Person in den Bundesvorstand und gleichzeitig darüber, dass diese Person ihr Amt haupt- amtlich wahrnimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

#### e. 2. Wahlgang

Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ohne vorherige Aussprache ein weiterer Wahlgang unter allen Kandidierenden statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

#### f. 3. Wahlgang

Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit den im zweiten Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten Stimmen zahlen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Gewählt ist, wer die Mehrheit

der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

g. Erreicht im 3. Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, bleibt die Position unbesetzt.

h. Der Wahlgang ist mit Annahme der Wahl beendet.

(2) Besetzung der ehrenamtlichen Vorstandsposition. Die Position, die durch den unter Absatz 1 beschriebenen Vorgang nicht besetzt wurde, wird anschließend unter Hinweis darauf aufgerufen, dass das Amt ehrenamtlich wahrgenommen werden kann. Dabei findet das in Absatz (1) beschriebene Wahlverfahren Anwendung.

#### § 4 Wahlen zum Jugendhaus Düsseldorf e.V.

(1) Der BDKJ stellt sechs Mitglieder des Jugendhaus Düsseldorf e.V.

(2) Die Mitglieder Bundesvorstandes sind geborene Mitglieder des Jugendhaus Düsseldorf e.V.

(3) Die Hauptversammlung wählt mindestens

a. eine Frau und

b. einen Mann hinzu.

(4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(5) Für den Fall, dass der Bundesvorstand unvollständig besetzt ist, kann für nicht besetzte Vorstandsstellen für die Dauer der Vakanz, längstens aber für zwei Jahre, ein\*e weitere\*r Delegierte\*r entsprechenden Geschlechts in den Jugendhaus Düsseldorf e.V. gewählt werden.

## **§ 5 Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen**

Bei Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen, z.B. Delegation zur DBJR-Vollversammlung, haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen wie Plätze (geschlechtsspezifisch) im jeweiligen Gremium bzw. der entsprechenden Außenvertretung zu besetzen sind.